Baudepartement
des Kantons St.Gallen

St.Gallen, 18. November 1983

Gemeinderat
9231 Lütisburg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Parzelle Nr. 785, Lütisburg-Dorf, mit besonderen Vorschriften

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungschein

Kopie:
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)
- Baudepartement

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 21 30 03